

03.11.95

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

**Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanz-
verwaltungsgesetzes**

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung sollen Einzelheiten des Verfahrens der län-
derweisen Aufteilung des vom Bund vorfinanzierten Länder- und
Gemeindeanteils an den von den Familienkassen der Arbeitsämter
bei der Durchführung des Familienleistungsausgleichs ausge-
zahlten Steuervergütungen und der monatlichen, nachträglichen
Erstattung durch die Länder geregelt werden. Die Ermächtigung
hierzu ergibt sich aus § 5 Abs. 3 Satz 6 des Finanzverwal-
tungsgesetzes.

B. Lösung

Das Bundesamt für Finanzen stellt nach Ablauf eines jeden
Monats die Anteile der einzelnen Länder einschließlich der
ihren Gemeinden an den von den Familienkassen der Arbeitsämter
ausgezählten Steuervergütungen fest, wobei maßgebend für die
länderweise Aufteilung der Wohnsitz der Gläubiger der Steuer-
vergütungen ist. Grundlage soll dabei eine dem Bundesamt für
Finanzen von der Bundesanstalt für Arbeit jeweils bis zum
dritten Werktag nach Ablauf eines Kalendermonats übermittelte
Aufstellung über die im Vormonat von den Familienkassen ausge-
zahlten Steuervergütungen sein, in der die Leistungen entspre-
chend dem Wohnsitz der Gläubiger der Steuervergütungen nach
Ländern getrennt ausgewiesen sind.

Die Erstattung durch die Länder soll bis zum 15. des dem Zahlungsmonat folgenden Monats erfolgen. Für den Monat Dezember ist zu diesem Termin außerdem eine Abschlagszahlung für den laufenden Monat auf der Basis der Abrechnung des Monats November vorgesehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine. Die Verordnung regelt lediglich Einzelheiten des Verfahrens der länderweisen Aufteilung des Länder- und Gemeindeanteils an den von den Familienkassen der Arbeitsämter bei der Durchführung des Familienleistungsausgleichs ausgezahlten Steuervergütungen und deren nachträgliche Erstattung durch die Länder.

Bundesrat

Drucksache 753/95

03.11.95

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanz-
verwaltungsgesetzes

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (432) - 520 00 - Fi 50/95

Bonn, den 3. November 1995

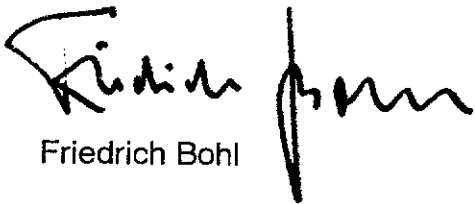
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des
Finanzverwaltungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3
des Finanzverwaltungsgesetzes

Vom 1995

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes, der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Abrechnung durch das Bundesamt für Finanzen

Die Mitfinanzierungsanteile der Länder und Gemeinden an den von den Familienkassen bei der Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Finanzverwaltungsgesetzes ausbezahlten Steuervergütungen im Sinne von § 31 des Einkommensteuergesetzes sind zwischen Bund und Ländern monatlich durch das Bundesamt für Finanzen abzurechnen.

§ 2

Länderweise Aufteilung der Länder- und Gemeindeanteile

Grundlage für die länderweise Aufteilung der Länder- und Gemeindeanteile an den gewährten Steuervergütungen bildet eine von der Bundesanstalt für Arbeit dem Bundesamt für Finanzen jeweils bis zum dritten Werktag nach Ablauf eines Kalendermonats übermittelte länderweise Aufstellung über die im Vormonat von den Familienkas-

sen ausgezahlten Steuervergütungen. Dabei sind auch Rückflüsse von ausgezahlten Steuervergütungen für den Monat des Zahlungseingangs zu erfassen. Bei der Zuordnung nach Ländern ist auf den Wohnsitz des Gläubigers der Steuervergütung abzustellen. Das Bundesamt für Finanzen leitet den Obersten Finanzbehörden der Länder jeweils bis zum 10. des Monats eine monatliche Abrechnung über die Erstattungsbeträge der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden zu.

§ 3

Erstattung durch die Länder

Die nach § 2 festgestellten Erstattungsbeträge der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden sind von den Ländern bis zum 15. des dem Zahlungsmonat folgenden Monats an die Bundeskasse Bonn zugunsten des Lohnsteuertitels zu überweisen. Der Abschlag nach § 5 Abs. 3 Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes für den Monat Dezember ist jeweils bis zum 15. Dezember auf demselben Zahlungsweg zu leisten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1995

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

Allgemeines

Nach § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes werden die von den Familienkassen der Arbeitsämter bei der Durchführung des Familienleistungsausgleichs ausgezahlten Steuervergütungen jeweils von den Ländern und Gemeinden, in denen der Gläubiger der Steuervergütung seinen Wohnsitz hat, nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften mitgetragen. Der Länder- und Gemeindeanteil von 57,5 v.H. an den Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich ist dem Bund von den einzelnen Ländern monatlich nachträglich bis zum 15. des dem Zahlungsmonat folgenden Monats zu erstatten. Für den Monat Dezember ist daneben eine Abschlagszahlung der Länder auf der Basis der November-Abrechnung vorgesehen.

Das Bundesministerium der Finanzen ist nach § 5 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Zu § 1

Als zuständige Stelle für die monatliche Abrechnung der Anteile der Länder und Gemeinden an den von den Familienkassen der Arbeitsämter bei der Durchführung des Familienleistungsausgleichs ausgezahlten Steuervergütungen wird das Bundesamt für Finanzen bestimmt.

Zu § 2

Für die länderweise Aufteilung der Länder- und Gemeindeanteile an den gewährten Steuervergütungen wird auf den Wohnsitz der Gläubiger der Steuervergütungen abgestellt. In verfahrensmäßiger Hin-

sicht ist vorgesehen, daß dem Bundesamt für Finanzen von der Bundesanstalt für Arbeit bis zum dritten Werktag eines Monats eine Aufstellung über die im Vormonat von ihren als Familienkassen fungierenden Dienststellen ausgezahlten Steuervergütungen übermittelt wird, in der die Leistungen getrennt nach Ländern ausgewiesen sind. Das Bundesamt für Finanzen leitet den Obersten Finanzbehörden der Länder monatlich eine Abrechnung zu.

Zu § 3

Aufgrund der monatlichen Abrechnung sollen die einzelnen Länder ihren Anteil und den ihrer Gemeinden dem Bund bis zum 15. des dem Zahlungsmonat folgenden Monats überweisen. Um eine Vorfinanzierung des Bundes über das Haushaltsjahr hinaus zu vermeiden, sollen die Länder zum 15. Dezember außerdem einen Abschlag für den laufenden Monat Dezember auf der Basis der Abrechnung des Monats November zahlen.

Zu § 4

Entsprechend der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ist die Verordnung zum 1. Januar 1996 in Kraft zu setzen.

15.12.95

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des
Finanzverwaltungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.